

Schritt doch geschehen, und der Kurfürst, in seinem Vertrauen irre geworden, begann sich auszumalen, dass man ja vielleicht auch gegen ihn die Formen des Processes: Anklage, Verhör und Urtheil in Anwendung bringen könnte.¹ Und da er einmal argwöhnisch geworden war, so fiel ihm besonders der Umstand auf, dass Trauttmansdorff nichts als ein mündliches Versprechen mitgebracht hatte; wenigstens ein ‚kaiserliches Handbrief‘ hatte der Kurfürst erwartet.² Er machte hierauf noch einen, gewissermassen verzweifelten Versuch, aus der Gesandtschaft Trauttmansdorff's einen Vortheil herauszuschlagen, indem er diesem merken liess, dass er den kaiserlichen Hof in Prag zu besuchen

darum nicht ‚mit Gewalt und sofort‘ wieder in Besitz nehmen, weil dadurch ein Religionskrieg entstehen würde.

¹ Dass diese Befürchtung für die nächste Zukunft unbegründet war, geht aus einem Gutachten der kaiserlichen Räthe, welches noch vor der Trauttmansdorff'schen Gesandtschaft abgegeben wurde, hervor: das Mühlhausner Versprechen, hiess es darin, müsse man Kursachsen halten, ‚wie dann in alle Wege dahin zu trachten wäre, dass man Kursachsen in dieses edictum oder dessen execution gar nicht einmenge oder uff ihn verstehe, sondern hiervon separiere‘. Aber dieses sollte hauptsächlich nur geschehen, ‚damit man dadurch die execution des mehrangezogenen kaiserlichen Edictes im übrigen facilitiere und zu rühmlichem Effect desto leichter bringe‘. Dass Kursachsen nicht für alle Zukunft sicher war, zeigt ein Schreiben Ferdinands an Maximilian vom 19. September 1629, worin er dessen Rath wegen eines eingelangten kursächsischen Protestes erbittet, damit nicht etwa Kursachsen selbst oder andere evangelische Stände sich durch diesen Protest ‚inkünftig in ihren vermeintlich habenden Rechten auf alle begebende Gelegenheit versichert zu sein erachten oder halten mögen‘ (Theatrum Europ. II, S. 23; Londorp IV, S. 4; Münchner Staatsarchiv 4/4).

² ‚Wenn er seines hergeliehenen Geldes halber contentiert‘ (die Berechtigung dieser Forderung erkannte auch der kaiserliche Gesandte an) und seiner Stifter halber (hiebei ist freilich wohl Magdeburg mit gemeint) ‚durch kaiserliche Handbriefl assecuriert würde, wolle er content erscheinen, eher aber nicht‘, sagte der Kurfürst am 7. Juli zu Trauttmansdorff. Maximilian von Bayern rieth denn auch, da Kursachsen, wie es scheine, nur ‚in modo et forma eine mehrere Solennität und Sicherheit‘ begehre, wirklich ein derartiges ‚soleannes und authentisches Diplom‘ auszustellen, weil sich dann der Kurfürst ‚anderer Händel gern entschlagen würde‘. Es ist schwer zu begreifen, warum der kaiserliche Hof für gut fand, diesen Rath so ganz und gar unbefolgt zu lassen (das Gutachten Maximilians ist vom 13. September 1629; Münchner Staatsarchiv 4/4).